

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen

Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

sowie gemäß dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die

Bundesautobahn A 7 Fulda – Würzburg,

Abschnitt Autobahnkreuz (AK)

Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS)

Gramschatzer Wald;

Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk

639b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-

km 0+580 bis Bau-km 2+010

1. Zur Erörterung der in Bezug auf das o.g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen führt die Regierung von Unterfranken einen Erörterungstermin durch, und zwar am

**Mittwoch, den 06. November 2019 um 9.00 Uhr
im Pfarrzentrum der Pfarrei Mariä Himmelfahrt,
Balthasar-Neumann-Straße 19, 97440 Werneck.**

Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am Donnerstag, den 07. November 2019 und an den nachfolgenden Tagen (außer Samstag, Sonntag, Feiertag) fortgesetzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekanntgegeben.

2. Den Beteiligten ist die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) ausweisen können.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regierung von Unterfranken zum Zweck der Durchführung des Erörterungstermins und der rechtmäßigen Abwicklung des weiteren Planfeststellungsverfahrens personenbezogene Daten erhebt, speichert und verarbeitet.

Nähere Informationen finden Sie unter:

www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html.

Gochsheim, 17.09.2019

gez.

Helga Fleischer

Erste Bürgermeisterin